

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwassers“ folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ (AZV-L) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser im Sinne dieser Satzung** ist das durch Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), welches in Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 zu sammeln und dem Entsorgungspflichtigen gem. § 63 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu überlassen ist. **Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung** ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), soweit es nicht durch Gebrauch verändert wird und hierdurch als Abwasser i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören des Weiteren die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
Öffentliche Abwasseranlagen sind auch jene Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle im Sinne des § 11), die der Erschließung von Hinterliegergrundstücken oder solchen Grundstücken dienen, die nicht aus öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen erschlossen werden, soweit diese vom AZV - L errichtet oder aber übernommen wurden oder werden.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung dem AZV-L zu überlassen sind, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV-L oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des AZV-L nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV-L verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV-L den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

§7**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten folgende Grenzwerte:
- a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| - Temperatur | 35 °C |
| - pH-Wert | von 6,5 bis 10,0 |
| - abfiltrierbare Stoffe | 2000 mg/l |
| - schwerflüchtige lipophile Stoffe | 200 mg/l |
| - Stickstoff, gesamt | 200 mg/l |
| - Sulfat | 600 mg/l |
| - Phosphor, gesamt | 50 mg/l |
| - Sulfid | 2 mg/l |
| - Fluorid | 50 mg/l |
- b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - schwerflüchtige lipophile Stoffe | 300 mg/l |
|------------------------------------|----------|
- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- | | |
|------------------------------|----------|
| - Phenolindex | 100 mg/l |
| - Kohlenwasserstoffindex | 20 mg/l |
| - Summe BTEX | 5 mg/l |
| - davon Benzol | 0,5 mg/l |
| - Chlor gesamt | 1,0 mg/l |
| - Cyanid, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| - Arsen | 0,5 mg/l |
| - Blei | 1,0 mg/l |
| - Cadmium | 0,1 mg/l |
| - Chrom gesamt | 1,0 mg/l |
| - Chrom 6-wertig | 0,1 mg/l |
| - Kupfer | 1,0 mg/l |

- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

- (3) Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der öffentlichen Kläranlage hemmen, dürfen nicht eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Fracht durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlamm der öffentlichen Kläranlage nicht um mindestens 75 % reduziert wird.
- (4) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (5) Der AZV-L kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowie des § 6 zulassen, wenn dies die technischen Bedingungen an der Einleitstelle zulassen, öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell anfallende Mehrkosten übernimmt.
- (6) Der AZV-L kann im Einzelfall über die nach Absatz 1 und 2 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb und den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (7) Der AZV-L kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (9) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV-L.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV-L kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstoff-Fracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der AZV-L kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der AZV-L kann zur Minimierung des Abwasseranfalls die Einführung von Wasser- und insbesondere Stoffkreisläufen bei Großeinleitern verlangen, sofern dies technologisch möglich ist.

§9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV-L kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Wird bei einer Abwasseruntersuchung eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgelegt, sind die Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV-L hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV-L bestimmt.
- (3) Der AZV-L stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Reihenhäusern) kann der AZV-L den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

§12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV-L kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3. Anschlusskanäle nach Abs. 1, die nicht durch den AZV – L errichtet werden, sind so herzustellen, wie dies im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik üblich ist. Der AZV – L kann entsprechende Anforderungen an die Lage und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse nach Abs. 1 stellen, soweit dies zur Gewährleistung der dauernden Betriebssicherheit des betreffenden Kanalabschnittes notwendig wird.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV-L bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanales, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem AZV-L einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV-L ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV-L vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV-L herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV-L auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV-L den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV-L kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV-L schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der AZV-L kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV-L in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV-L ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Herstellung allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur

Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückeigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Teil: Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV-L erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des angemessenen Betriebskapitals wird auf **17.918.278,-- Euro** festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, denen durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung in Bezug auf das in der jeweiligen Verbandsgemeinde festgesetzte oder nach Verkehrsauffassung zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht unabhängig von den Regelungen des Abs. 1.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 22

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigenanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des §19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der baulich zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des §19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund von § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | | |
|-----|--|-----|
| 1. | In den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 1 | 0 |
| 2. | In den Fällen des § 29 Abs. 3 S. 1 und § 30 Abs. 4 | 0 |
| 3. | In den Fällen des § 29 Abs. 4 S. 1 | 0,5 |
| 4. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 5. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 6. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 7. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 8. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 9. | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 10. | bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 4,0 |

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen sind. Sind diese angeschlossen, sind sie mit dem Nutzungsfaktor 0,5 zu veranlagen.
- (2) Öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen sind. Sind diese angeschlossen, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (3) Grundstücke in Kleingartenanlagen gelten als nicht beitragspflichtig, sofern und solange sie nicht tatsächlich angeschlossen sind. Sind diese angeschlossen, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt, wenn § 21 Abs. 2 anzuwenden ist, ein Nutzungsfaktor von 0,5, soweit auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen. Ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden, gelten diese Grundstücke als nicht beitragspflichtig.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 - 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende Zahl aufgerundet. Bei der Ermittlung der Baumasse sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung anzuwenden.
- (4) Soweit die Absätze 1 - 3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt **2,30 Euro je m²** Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit den Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 3., 4. und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben.
 1. in Höhe von **20 vom Hundert**, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet begonnen wird,
 2. in Höhe von weiteren **20 vom Hundert** in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sofern dort der Hauptsammler funktionsfähig an die Gemeinde herangeführt worden ist.
 3. in Höhe von weiteren **40 vom Hundert** in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sobald dort mit der Herstellung des Ortsentwässerungsnetzes begonnen wurde.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziffer 1. wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil: Abwassergebühren

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der AZV-L folgende Benutzungsgebühren:

- a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Abwassermengen (§44 Nr. 1)

- b) Grundgebühren für baulich genutzte und an die Abwasseranlage des AZV-L angeschlossene Grundstücke (§ 45),
- c) Entsorgungsgebühren für Abwasser aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 44 Nr. 2) und
- d) Entsorgungsgebühren für Abwässer/Fäkalien, die aus Kleinkläranlagen, Fäkalgruben und Dreikammergruben entnommen werden (§ 44 Nr. 3).
- e) Der AZV-L kann für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 44 Abs. 1 erheben.

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Einleitungsgebühr (§39 a), der Grundgebühr (§39 b) und der Abwasserreinigungsgebühr (§39 c und d) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41

Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Für Abwasser, das aus Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 42

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 - 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - 2. bei ausschließlicher oder zusätzlicher nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung zusätzlich die dieser entnommene Wassermenge und
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV-L hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) geeignete (geeichte) Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV-L ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 19 Abs. 2 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht (Absatz 2) nicht nach, erfolgt eine Schätzung des Abwasseranfalls durch den AZV-L. Diese Schätzung orientiert sich an nachstehenden Ansätzen:
 - 1. bei Vorhandensein von Bad und WC:
40m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person

2. bei Vorhandensein eines Bades:
32m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
3. bei Vorhandensein eines WCs:
28m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person
4. es sind weder Bad noch WC vorhanden:
20m³ pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person

Die Regelungen des § 52 bleiben unberührt.

§ 43

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen **15** Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel **5** Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 15.12.1995 [BGBl. 1995 I S. 1783]) ist entsprechend anzuwenden. Dieser Umrechnungsschlüssel ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens den in § 42 (3) genannten Pauschalsätzen entsprechen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§47) zu stellen.

§ 44

Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,57 Euro Einleitungsgebühr**,
- 2 für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **31,49 Euro Entsorgungsgebühr**.
3. für Abwässer/Fäkalien, die aus Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden, **88,40 Euro Entsorgungsgebühr**,

§ 45

Grundgebühr

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach §41 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) **5,12 Euro pro Monat**.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:
 1. Jede amtlich gemeldete Person entspricht 1 EGW,
 2. Bei Fabriken, Werkstätten und Bürohäusern entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten,
 3. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW,
 4. Bei Beherbergungsstätten und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastungen ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.

§ 46

Großeinleiter

Mit Großeinleitern können individuelle Einleitungsverträge abgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Verschmutzungsgrad des angelieferten Abwassers zu berücksichtigen.

§ 46 a

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Für Abwasser, das auf Grund seiner Verschmutzung eines erhöhten Behandlungsaufwandes bedarf, als das bei häuslichem Abwasser der Fall ist, kann ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden, wenn folgende Konzentrations-Schwellenwerte überschritten werden:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB _{sed})	1.300 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	120 mg/l
- Phosphor gesamt (P _{ges})	20 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	520 mg/l
- (2) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB, TKN, P_{ges} und AF, die über den in Abs. 1 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen
 - a) CSB und biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),
 - b) BSB und TKN.

Alle Parameter werden aus der homogenisierten Probe bestimmt.
- (3) Dem AZV-L ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (4) Die für die Starkverschmutzerzuschläge maßgebenden Konzentrationswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Der AZV-L kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Abwassereinleitungen eines Grundstücks als eine Einleitungsstelle gelten.
- (5) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit dem AZV-L vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben dem AZV-L vorzulegen.

- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 1 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden vom AZV-L festgelegt, der auch die Kosten dafür trägt, insofern nicht ein Fall nach § 9 Abs. 3 vorliegt.
- (7) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 1 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, dem AZV-L die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

- (8) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 1.300) \cdot F_{\text{CSB}} + (C_{\text{TKN}} - 120) \cdot F_{\text{TKN}} + (C_{\text{P}} - 20) \cdot F_{\text{P}} + (C_{\text{AF}} - 520) \cdot F_{\text{AF}}$$

mit

$$\begin{aligned} (C_{\text{CSB}} - 1.300) &= 0, & \text{wenn } C_{\text{CSB}} < 1.300 \text{ mg/l} \\ (C_{\text{TKN}} - 120) &= 0, & \text{wenn } C_{\text{TKN}} < 120 \text{ mg/l} \\ (C_{\text{P}} - 20) &= 0, & \text{wenn } C_{\text{P}} < 20 \text{ mg/l} \\ (C_{\text{AF}} - 520) &= 0, & \text{wenn } C_{\text{AF}} < 520 \text{ mg/l} \end{aligned}$$

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in Abs. 1 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Die Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Zuschlags in €/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 1 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

- (9) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen BSB₅ und TKN.

Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB _{sed}	F _{CSB}	= 0,000246	bei	CSB / BSB ₅	> 3,0
		= 0,000123	bei	CSB / BSB ₅	> 2,0 bis 3,0
		= 0,0	bei	CSB / BSB ₅	bis 2,0
TKN	F _{TKN}	= 0,00298	bei	BSB ₅ / TKN	bis 4,0
		= 0,00253	bei	BSB ₅ / TKN	> 4,0 bis 6,0
		= 0,00209	bei	BSB ₅ / TKN	> 6,0 bis 8,0
		= 0,00164	bei	BSB ₅ / TKN	> 8,0 bis 10,0
		= 0,00119	bei	BSB ₅ / TKN	> 10,0
P _{ges}	F _P	= 0,00484			
AF	F _{AF}	= 0,00079			

- (10) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 47

Entstehung und Fälligkeit der Gebährensschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebährensschuld entsteht

1. im Falle des § 44 Nummer 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) oder vorzeitig mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
 2. in den Fällen des § 44 Nummer 2 und 3 mit der Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sowie die Grundgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 48

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Nummer 1 sowie § 45 werden jährlich in sechs Raten aufgeteilt. Die Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und ein Sechstel der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und richtet sich hierbei nach den Ansätzen lt. § 42 Abs. 3. Die Grundgebühr wird nach Maßgabe der Verhältnisse am 1.7. des jeweiligen Veranlagungszeitraumes ermittelt. Bei Todesfällen wird die Grundgebühr, abweichend von der Stichtagsregelung, für die Monate bis einschließlich des Monats des Ablebens der Person ermittelt.

6. Teil: Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Sozialklausel

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband ist schriftlich anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks binnen eines Monats nach rechtskräftigem Eigentumsübergang;
 2. die vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung;
 3. die Herstellung eines Grundstücksanschlusses auf der Grundlage der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 binnen eines Monats nach Herstellung des Anschlusses. Anschlüsse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch dem AZV-L nicht schriftlich angezeigt wurde, sind unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nummer 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 9) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Der Gebührenpflichtige hat unabhängig der Regelungen des Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 erstmalig innerhalb einen Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung nachzukommen.
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV-L mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 50

Haftung des AZV-L

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV-L nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51

Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV-L von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV-L überlässt,
 2. entgegen § 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. Abwasser einleitet, dass die gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 6 festgelegten Grenzwerte überschreitet oder die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit gemäß § 7 Abs. 3 nicht erfüllt, sofern nicht Ausnahmeregelungen gemäß § 7 Abs. 5 getroffen wurden,
 4. entgegen § 7 Abs. 7 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 8 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 6. entgegen § 7 Abs. 9 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV-L in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV-L herstellen lässt,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV-L herstellt, benutzt oder ändert,

9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV-L herstellt,
 11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 14. entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV-L nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 2,50 Euro bis 500 Euro belegt werden. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich insbesondere an den wirtschaftlichen und sonstigen Nachteilen, die dem Abwasserbeseitigungspflichtigen durch die den Bußgeldtatbestand begründende Handlung oder Unterlassung entstanden sind.

§ 53

Stundungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen

- (1) Der AZV-L soll bei zu erwartenden sozialen Härten und sonstigen begründeten Fällen öffentlich-rechtliche Forderungen aus den vorgenannten Regelungen stunden. Näheres regelt eine Stundungsrichtlinie des AZV-L.
- (2) Die Regelungen der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

7. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464)/§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. 1994 I, S. 709).

§ 55

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderungssatzung
Oderwitz, den 25.03.2004
Günther Jautze
Verbandsvorsitzender
2. Änderungssatzung
Oderwitz, den 13.12.2007
Michael Görke
Verbandsvorsitzender
3. Änderungssatzung
Oderwitz, den 24.09.2008
Michael Görke
Verbandsvorsitzender
4. Änderungssatzung
Oderwitz, den 27.03.2009
Michael Görke
Verbandsvorsitzender
5. Änderungssatzung
Oderwitz, den 09.12.2009
Michael Görke
Verbandsvorsitzender
6. Änderungssatzung
Oderwitz, den 26/03/2010
Michael Görke
Verbandsvorsitzender
7. Änderungssatzung
Oderwitz, den 19/10/2011
Michael Görke
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwassersatzung - AbwS)**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf**

Tierart	1 Tier - ... VE
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Pferde 3 Jahre alt oder älter	1,10
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Zuchtbullen	1,20
Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ziegen	0,08
Schweine	
Ferkel	0,02
Läufer	0,06
Zuchtschweine	0,33
Mastschweine	0,16
Geflügel	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Zuchtenten	0,04
Zuchtputen	0,04
Zuchtgänse	0,04
Jungmasthühner	0,0017
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastputen	0,0067
Mastgänse	0,0067